

Gemeinderat, Postfach 145, 3602 Thun

reto.burn@fin.be.ch

Thun, 19. Juni 2019

**Steuergesetz (BSG 661.11), Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme der Stadt Thun**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir sind mit den geplanten Änderungen im Grundsatz einverstanden. Die Auswirkungen der Revision sind allerdings schwer abzuschätzen; wie die Wirtschaft bzw. die betroffenen Unternehmen auf die veränderte Situation reagieren werden, wird sich weisen.

Angesichts der abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 ist nachvollziehbar, dass in der vorliegenden Revision auf eine generelle Senkung der Steuerbelastung bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen verzichtet wird. Im Gegenzug erscheint uns wichtig, dass der vom Bund eingeräumte Handlungsspielraum der geschaffenen Ersatzmassnahmen maximal ausgeschöpft wird. Es zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern in naher Zukunft mit einer maximalen Steuerbelastung von 21.64 % eine im schweizerischen Vergleich sehr hohe – wenn nicht die höchste - Gewinnsteuerbelastung ausweisen wird. Will der Kanton Bern konkurrenzfähig bleiben, ist für künftige Revisionen zwingender Handlungsbedarf angezeigt und sind die Vorbereitungsarbeiten hierzu möglichst zeitnah anzugehen.

Aus unserer Sicht ist störend, dass aufgrund der tarifischen Entlastungen bei den natürlichen Personen automatisch finanzielle Ausfälle für die Gemeinden entstehen und der Kanton in Form der Steuergesetzrevision in die Finanzautonomie der Gemeinden einwirkt. Der Kanton sollte Massnahmen einleiten, die keine direkten Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte haben (beispielsweise Senkung der kantonalen Steueranlage). In jedem Fall ist die Steuergesetzrevision 2021 so auszugestalten, dass sie für die Gemeinden finanziell neutral ausfällt und für diese kein Verlust an Steuersubstrat resultiert.

Sofern der Kanton an den tarifischen Entlastungen bei den natürlichen Personen festhält, lehnen wir die vorgesehene Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von 8'000 auf 25'000 Franken aufgrund deren geringen Wirkung ab. Die Erhöhung des Abzuges betrifft eine kleine Minderheit der steuerpflichtigen natürlichen Personen, und die finanziellen Auswirkungen sind äusserst gering. Wir könnten uns vorstellen, die frei werdenden Mittel für eine zusätzliche Erhöhung des Versicherungsabzugs (vorzugsweise für Kinder), für eine Erhöhung der Krankenkassenprämienverbilligung oder für eine Senkung der Steueranlage einzusetzen. Dadurch könnte eine wesentlich grössere

Anzahl Steuerpflichtiger profitieren. Diese Lösung wäre auch aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll, da eine solche Massnahme mit weniger Kontrollaufwand verbunden wäre.

Der Entkoppelung der Steueranlage von juristischen und natürlichen Personen stehen wir kritisch gegenüber, und wir fragen uns, ob deren langfristige Konsequenzen tatsächlich umfassend durchdacht wurden. Für uns wäre es schwierig, auf kantonaler Ebene ein Element eines Steuerwettbewerbs neu einzuführen, und dann auf Bundesebene dem Steuerwettbewerb kritisch gegenüber zu stehen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, den initiierten "Steuerdialog 2019 Kanton – Gemeinden» nach der Vernehmlassungsphase umgehend wieder aufzunehmen, damit die Gemeinden rechtzeitig bei den steuerpolitischen Entscheidungen einbezogen werden. Insbesondere müssen die Berechnungsgrundlagen sowie die Berechnungsformeln den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit sie analysiert und gemeinsam diskutiert werden können.

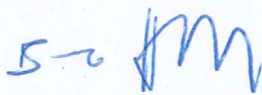
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Zur Kenntnis an

Grossrätinnen und Grossräte des Verwaltungskreises Thun